



## **Satzung des „Stuttgart Research Centre for Simulation Technology“ der Universität Stuttgart**

**Vom 22. Februar 2008**

Gemäß den §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 23. Januar 2008 die nachfolgende Satzung des „Stuttgart Research Centre for Simulation Technology“ der Universität Stuttgart beschlossen.

Der Universitätsrat der Universität Stuttgart hat die Einrichtung des „Stuttgart Research Centre for Simulation Technology“ der Universität Stuttgart am 3. Dezember 2007 gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) beschlossen.

### **§ 1 Status, Ziele und Aufgaben**

- (1) Das „Stuttgart Research Centre for Simulation Technology“ (Stuttgarter Forschungszentrum für Simulationstechnik), nachfolgend SRC SimTech, ist ein fakultätsübergreifendes Forschungszentrum der Universität Stuttgart im Sinne von § 40 Abs. 5 LHG mit erweiterten Aufgaben für Studium, Promotion, Habilitation und Berufung. Das SRC SimTech bildet für die Dauer der Förderung des Exzellenzclusters „Simulation Technology“ (SimTech) auch dessen strukturellen Rahmen.
- (2) Im SRC SimTech sind wissenschaftliche Einrichtungen verschiedener Fakultäten sowie Forschungsgruppen der Universität Stuttgart beteiligt. Das SRC SimTech steht neben den Mitgliedern des Exzellenzclusters „Simulation Technology“ und den mit Mitteln des SRC SimTech berufenen Professoren und Juniorprofessoren allen Wissenschaftlern<sup>1</sup> der Universität Stuttgart offen, sofern diese bereit sind, am wissenschaftlichen Konzept des SRC SimTech durch das Einbringen von Projekten (assoziierte Projekte) und/oder geeigneten Lehrveranstaltungen mitzuwirken.
- (3) Es ist das Ziel und die Aufgabe des SRC SimTech, hochrangige interdisziplinär vernetzte Forschung auf den Gebieten der Simulationstechnik zu betreiben und die Lehre auf diesen Gebieten zu stärken. Sie ist mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verbunden. Zu den Aufgaben des SRC SimTech gehören
  1. Forschung und Lehre auf den Gebieten der Simulationstechnik durch Forschungsprojekte sowie durch koordinierte Doktorandenprogramme, Studiengänge und einzelne Lehrveranstaltungen,

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

2. Durchführung von Promotionsverfahren auf den Gebieten der Simulationstechnik, wenn die Doktorarbeit aus einem Projekt des SRC SimTech hervorgegangen ist,
3. Durchführung von Habilitationsverfahren, wenn sich der Habilitand auf dem Gebiet oder einem Teilgebiet der Simulationstechnik habilitieren möchte; dies hat im Zusammenwirken mit einer Fakultät der Universität Stuttgart zu geschehen,
4. Beteiligung an und Federführung bei Berufungsverfahren von Professuren und Juniorprofessuren, die mit Mitteln des SRC SimTech finanziert werden oder die unmittelbar mit dem SRC SimTech verknüpft sind; dies hat im Zusammenwirken mit der Fakultät der Universität Stuttgart zu geschehen, in der die Professur verortet ist,
5. Organisation von Kongressen, Tagungen und Arbeitstreffen zur Simulationstechnik,
6. wissenschaftliche und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 2 Organe**

Organe des SRC SimTech sind

1. das Direktorium (Executive Board of Directors),
2. die Mitgliederversammlung (General Assembly),
3. der Wissenschaftliche Beirat (Advisory Board).

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Das SRC SimTech hat ständige und einfache Mitglieder. Ständige Mitglieder sind der Geschäftsführende Direktor, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Einfache Mitglieder sind

1. die im Antrag des Exzellenzclusters „Simulation Technology“ als „Principal Investigator“ genannten und in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten leitenden Wissenschaftler<sup>2</sup> der Universität Stuttgart, mit der Gründung des SRC SimTech,
2. die im SRC SimTech tätigen und mit Mitteln des SRC SimTech finanzierten Professoren, nach ihrer Berufung an die Universität Stuttgart,
3. die im SRC SimTech tätigen Juniorprofessoren, nach ihrer Berufung an die Universität Stuttgart,
4. die Projektleiter neu eingebrachter Projekte (assoziierte Projekte), mit Aufnahme nach Absatz 2,
5. die Studiengangleiter der vom SRC SimTech organisierten Studiengänge, mit Aufnahme nach Absatz 2.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion und Verantwortung aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des SRC SimTech zu beteiligen; insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen.

(2) Leitende Wissenschaftler nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 können die einfache Mitgliedschaft im SRC SimTech beantragen. Der Antrag ist schriftlich an das Direktorium zu richten, das über eine vorläufige Mitgliedschaft entscheidet. Diese Entscheidung muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

---

<sup>2</sup> Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG

- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft im SRC SimTech auf Vorschlag des Direktoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch der Mehrheit seiner Mitglieder aberkennen, falls das Mitglied seine Mitgliedspflichten gemäß Absatz 1 Satz 4 und § 4 Abs. 2 in schwerwiegender Weise nicht erfüllt. Der Betroffene und die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind über die Vorwürfe rechtzeitig zu informieren. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Direktor,
  2. mit dem Ausscheiden als Mitglied der Universität Stuttgart,
  3. mit Beendigung der Tätigkeit des Mitglieds im SRC SimTech,
  4. durch Ausschluss nach Absatz 3.
- (5) Das SRC SimTech kann Personen, mit denen gemeinsame Projekte in Forschung und Lehre durchgeführt werden, für einen im Voraus begrenzten Zeitraum auf Antrag eine Gastmitgliedschaft einräumen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des SRC SimTech angemessen im Rahmen der vom Direktorium festgelegten Regelungen zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich an den Angelegenheiten und den Entscheidungen des SRC SimTech nach Maßgabe dieser Satzung zu beteiligen. Sie sind gegenüber dem Direktorium, dem Wissenschaftlichen Beirat und der Förderinstitution (i. d. R. der DFG) zur Berichterstattung verpflichtet. Sie haben an erforderlichen Antragstellungen mitzuwirken. Beim Ausscheiden muss ein Mitglied dem Direktorium einen Abschlussbericht über seine im SRC SimTech durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von zwei Monaten vorlegen.

#### **§ 5 Direktorium (Executive Board of Directors)**

- (1) Dem Direktorium gehören der Geschäftsführende Direktor, sein Stellvertreter sowie drei weitere hauptberufliche Professoren der Universität Stuttgart an, die im SRC SimTech einfache Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 sind. Der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Wissenschaftlichen Beirats. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors wählt die Mitgliederversammlung die weiteren Mitglieder des Direktoriums. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Direktorium ist für die operativen Entscheidungen zur Planung und Durchführung der Programme des SRC SimTech zuständig; insbesondere für das Management der Forschungsprogramme und für die Mittelverwendung. Zu Beginn jedes Haushaltsjahrs beschließt das Direktorium unter Beachtung des Bewilligungsschreibens der Förderinstitution (i. d. R. der DFG) über die Verwendung der Projektmittel. Im laufenden Haus-

haltsjahr entscheidet das Direktorium über notwendige Umdispositionen von Ansätzen für Projektmittel, wenn bei anderen Ansätzen entsprechende Einsparungen erzielt werden.

- (3) Das Direktorium beschließt Regelungen zum Zugang und zur Nutzung der Einrichtungen des SRC SimTech.

## **§ 6 Geschäftsführender Direktor**

Der Geschäftsführende Direktor (Executive Director) vertritt das SRC SimTech innerhalb und außerhalb der Universität Stuttgart. Die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt.

## **§ 7 Management-Team und Geschäftsführer (Executive Officer)**

- (1) Das Management-Team unterstützt das Direktorium. Das Management-Team wird von einem Geschäftsführer (Executive Officer) geleitet und untersteht dem Geschäftsführenden Direktor. Das Management-Team und der Geschäftsführer werden vom Geschäftsführenden Direktor bestellt. Der Geschäftsführer berichtet direkt an den Geschäftsführenden Direktor und unterstützt alle Aktivitäten des Direktoriums.
- (2) Die Aufgaben des Geschäftsführers und des Management-Teams bestehen in der Durchführung des operativen Geschäfts und der Koordinierung der vom SRC SimTech organisierten Studiengänge.

## **§ 8 Mitgliederversammlung (General Assembly)**

- (1) Mitglieder der Mitgliederversammlung (General Assembly) sind die ständigen Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und die einfachen Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor oder seinem Stellvertreter geleitet und mindestens einmal pro Semester einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für das wissenschaftliche Profil und das wissenschaftliche Programm des SRC SimTech. Sie beschließt Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben des SRC SimTech sowie für die Qualitätssicherung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung des SRC SimTech. Darüber hinaus gehört zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung
  1. die Beschlussfassung über Anträge auf einfache Mitgliedschaft im SRC SimTech (§ 3 Abs. 2 Satz 3),
  2. die Beschlussfassung über die Aberkennung der Mitgliedschaft im SRC SimTech (§ 3 Abs. 3),
  3. die Beschlussfassung über Gastmitgliedschaften im SRC SimTech (§ 3 Abs. 5),
  4. die Wahl der Mitglieder des Direktoriums (§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 4).

## **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board)**

- (1) Zur Unterstützung des SRC SimTech bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des SRC SimTech wird ein Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board) eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeiten im SRC SimTech zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Bewertung der wissenschaftlichen Entwicklung des SRC SimTech, die Beratung zu thematischen und technologischen Schwerpunkten, Empfehlungen zur Ausrichtung auf neue Forschungsrichtungen und Stellungnahmen zur Besetzung der Professuren und Juniorprofessuren des SRC SimTech.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus
  1. mindestens fünf, höchstens neun Persönlichkeiten, die auf dem Forschungsgebiet des SRC SimTech internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglieder der Universität Stuttgart sind,
  2. einem Mitglied nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2,
  3. einem Mitglied nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3,
  4. einem weiteren leitenden Wissenschaftler aus der Hochschulöffentlichkeit, sowie
  5. einer hochschulexternen sachverständigen Persönlichkeit aus der Wirtschaft.

Die Persönlichkeiten nach Satz 1 werden vom Rektor auf Vorschlag des Direktoriums für eine Periode von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Außerdem gehören dem Wissenschaftlichen Beirat der Geschäftsführende Direktor des SRC SimTech, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer kraft Amtes an.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist nicht Mitglied der Universität Stuttgart. Sein Stellvertreter kann Mitglied der Universität Stuttgart sein. Der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal pro Jahr ein. Auf Verlangen des Rektorats oder des Direktoriums ist der Wissenschaftliche Beirat ebenfalls einzuberufen.

## **§ 10 Habilitationen**

- (1) Für die Durchführung von Habilitationsverfahren, wenn sich der Habilitand auf dem Gebiet oder einem Teilgebiet der Simulationstechnik habilitieren möchte (§ 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3), gilt die Habilitationsordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Für die Durchführung von Habilitationsverfahren nach Absatz 1 wird ein Habilitationsausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Gemeinsamer Habilitationsausschuss SRC SimTech“ führt. Dem Gemeinsamen Habilitationsausschuss SRC SimTech gehören die Mitglieder des Habilitationsausschusses der Fakultät der Universität Stuttgart, mit der das Habilitationsverfahren durchgeführt werden soll, sowie die im SRC SimTech tätigen hauptberuflichen Professoren nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 an. Dem Gemeinsamen Habilitationsausschuss SRC SimTech obliegen die Aufgaben des Habilitationsausschusses im Sinne der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart.

- (3) Den Vorsitz im Gemeinsamen Habilitationsausschuss SRC SimTech führt der Geschäftsführende Direktor des SRC SimTech oder ein von ihm benannter Vertreter. Dem Geschäftsführenden Direktor des SRC SimTech und dem von ihm benannten Vertreter obliegen in dieser Funktion die dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses nach der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart obliegenden Aufgaben. Darüber hinaus obliegen dem Geschäftsführenden Direktor des SRC SimTech die Aufgaben und Zuständigkeiten des Dekans nach der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart.
- (4) Das Habilitationsgesuch bei Habilitationsverfahren nach Absatz 1 ist beim Management-Team des SRC SimTech schriftlich mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen.

### **§ 11 Besetzung von Professuren**

Die Besetzung der Professuren, die vom SRC SimTech finanziert werden oder die unmittelbar mit dem SRC SimTech verknüpft sind, wird entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Stuttgart durchgeführt. Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat eine gemeinsame Berufungskommission, für deren Zusammensetzung die gesetzlichen Bestimmungen gelten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Besetzung der Juniorprofessuren des SRC SimTech. An dem Verfahren zur Besetzung der Professuren und Juniorprofessuren des SRC SimTech kann der Wissenschaftliche Beirat durch Stellungnahmen mitwirken.

### **§ 12 Verfahrensregelungen**

Für das Verfahren in der Mitgliederversammlung des SRC SimTech gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Stuttgart, den 22. Februar 2008

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel

Rektor



**Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Satzung des „Stuttgart Research Centre for Simulation Technology“ der Universität Stuttgart**

**Mit der Gründung des SRC SimTech aufgenommene einfache Mitglieder**

<b>Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften</b>	
Bischoff, Manfred, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Baustatik und Baudynamik
Ehlers, Wolfgang, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Mechanik (Bauwesen)
Helmig, Rainer, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Wasserbau
Miehe, Christian, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Mechanik (Bauwesen)
<b>Fakultät 3: Chemie</b>	
Mitteмейer, Eric Jan, Prof. dr. ir.	Institut für Metallkunde
Werner, Hans-Joachim, Prof. Dr. rer. nat.	Institut für Theoretische Chemie
<b>Fakultät 4: Energie-, Verfahrens- und Biotechnik</b>	
Resch, Michael, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Höchstleistungsrechnen
<b>Fakultät 5: Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik</b>	
Bastian, Peter, Prof. Dr. rer. nat.	Institut für Parallele und Verteilte Systeme
Ertl, Thomas, Prof. Dr. rer. nat.	Institut für Visualisierung und Interaktive Systeme
Leymann, Frank, Prof. Dr. rer. nat.	Institut für Architektur von Anwendungssystemen
Mitschang, Bernhard, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Parallele und Verteilte Systeme
Rothermel, Kurt, Prof. Dr. rer. nat.	Institut für Parallele und Verteilte Systeme
Wunderlich, Hans-Joachim, Prof. Dr. rer. nat.	Institut für Technische Informatik
<b>Fakultät 6: Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie</b>	
Munz, Claus-Dieter, Prof. Dr. rer. nat.	Institut für Aerodynamik und Gasdynamik
Weigand, Bernhard, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Thermodynamik der Luft- und Raumfahrt
<b>Fakultät 7: Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik</b>	
Allgöwer, Frank, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Systemtheorie und Regelungstechnik
Eberhard, Peter, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Technische und Numerische Mechanik
Osten, Wolfgang, Prof. Dr. sc. nat.	Institut für Technische Optik
Verl, Alexander, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Steuerungstechnik der Werkzeugmaschinen und Fertigungseinrichtungen
<b>Fakultät 8: Mathematik und Physik</b>	
Rohde, Christian, Prof. Dr. rer. nat.	Institut für Angewandte Analysis und Numerische Simulation
Schneider, Guido, Prof. Dr. rer. nat.	Institut für Analysis, Dynamik und Modellierung
Trebin, Hans-Rainer, Prof. Dr. rer. nat.	Institut für Theoretische und Angewandte Physik
Wohlmuth, Barbara, Prof. Dr. rer. nat.	Institut für Angewandte Analysis und Numerische Simulation
<b>Fakultät 9: Philosophisch-Historische Fakultät</b>	
Hubig, Christoph, Prof. Dr. phil.	Institut für Philosophie